

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst, Sport, Frauenwelt und Jugend einschließlich Dringensmonatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zingierstraße 14, II. Tel. 3465.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Zingierstraße 14. Tel. 1769.
Verlagszeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserte werden die 6spaltigen Zeitzeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 155.

Dresden, Dienstag den 8. Juli 1913.

24. Jahrg.

Dem preussischen Kriegsminister wurde Generalmajor von Zallehmann ernannt. Auch die bisherigen Abteilungsdirektoren im Kriegsministerium verlassen ihre Ämter.

In Neu-Strelitz wurde ein Drogist nach zweijähriger, unzulässig bezühler Zuchthausstrafe im Wiederholungsverfahren freigesprochen.

Die französische Kammer hat das Prinzip der dreijährigen Militärdienstzeit angenommen.

Im Balkankrieg bringen die Bulgaren an einigen Punkten weiter in die serbische Nachmarschstellung vor, sind aber auf dem südlich vor den Griechen.

Die neuen Steuern.

4. Agrarier und Fürsten.

Mit Nachdruck hat man darauf hingewiesen, daß sowohl in dem Gesetz über den Wehrbeitrag als im Vermögenssteuergesetz den Agrariern nach alter schlechter Gewohnheit eine besondere Begünstigung gewährt worden sei. Dadurch, daß man vorwärts, der Wertbestimmung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke solle nicht wie bei anderen Vermögensobjekten der gemeine oder der Verkaufswert, sondern das Maß des Reinertrags zugrunde gelegt werden, öffnete man in der Tat der für die ländliche Veranlagungsbehörden Tor und Tür. Es ist bekannt, daß namentlich in Preußen der Ertrag von Landwärdern, wenn es sich um die Steuererklärung handelt, sehr niedrig angesetzt zu werden pflegt. Wir brauchen nur an die Erfahrungen zu erinnern, die ein so konservativer Mann wie Reichsarzt Hans Delbrück (in den Preussischen Jahrbüchern) über die Steuerpraxis der Agrarier gemacht hat, Darlegungen, die zwar heftig angegriffen, aber in ihrem Kern nicht erschüttert werden konnten. Die meisten Mittelglieder würden große Arbeit machen, wenn ihnen ein Kaufleuthaber nur das Maß des Reinertrags als Kaufpreis für ihr Gut bieten wollte, was sie selbst bei der Steuerveranlagung als Ertragswert angaben, oder was die Veranlagungskommission unter dem Vorsitz des persönlichen Landrats schätzungsweise „ermittelte“. Man kommt nicht um das herum, was der Senatspräsident beim preussischen Oberverwaltungsgericht, Herr Strug, gleich bei der Einführung der Vorschriften über den Wehrbeitrag in der Preussischen Juristenzeitung schrieb: „Im Rahmen des Wehrbeitrags bietet das Prinzip der Wertbestimmung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach dem Ertragswert eine wenn möglich noch härtere Verletzung der steuerlichen Gleichbehandlung als in dem preussischen Vermögenssteuergesetz und im Erbschaftsteuergesetz.“ Obgleich auch sonst in der Debatte innerhalb und außerhalb des Reichstags diese Ungleichheit immer wieder scharf hervorgehoben wurde, gelang es doch nicht, in diesem Punkte eine Wendung zu erzielen, namentlich, weil der rechte Flügel der Nationalliberalen aus Rücksicht auf seine agrarischen Wähler mit den Konservativen und dem Zentrum eine unerschütterliche Schutztruppe für den Ertragswert bildete. Für den Großgrundbesitz — denn der kommt beinahe allein hier in Frage, weil bei den Kleinbauern der Reinertrag aus ihren Grundstücken von den Steuerbehörden in der Regel recht hoch angesetzt wird, namentlich dort, wo die Ertragssteuer die Basis des staatlichen Finanzwesens bilden, wie in Bayern. Es war daher eine eigene Schwachheit für die Bauern und für den städtischen Grundbesitz insofern unerlässlich, als man ihnen im Vermögenssteuergesetz freistellte, wenigstens auf Antrag den gemeinen Wert ihres Anwesens bei der Steuererklärung einzusetzen zu dürfen.

Die Erörterungen über die Bevorzugung der Agrarier durch die Wertermittlung nach dem Ertragswert hat sich übrigens, wie nebenbei bemerkt sei, mehrfach in verschiedener Richtung bewegt. Man hat auf Anzeigen in agrarischen Kreisen hingewiesen, worin Güter z. B. für den „Wachsen Reinertrag“ zum Kauf angeboten wurden und daraus geschlossen, die Begünstigung der Agrarier in den neuen Gesetzen sei noch größer als man annehme. Diese Ansicht beruht aber auf einer zu Mißverständnissen führenden doppelten Verwendung des Wortes „Reinertrag“. Der in den erwähnten Anzeigen genannte „Reinertrag“ ist nicht dasselbe, was das Vermögenssteuergesetz und der Wehrbeitrag unter dem Ausdruck verstehen, sondern der katastrisierte Grundsteuerreinertrag, der in Preußen nach dem Gesetz von 1861 festgelegt und seither allen Veränderungen der Erträge und aller Entwicklung unserer gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Lebens zum Trotz immer noch aufrecht erhalten blieb. Es würde direkt gegen die neuen Gesetze verstoßen, wollte man diesen alten Reinertrag als Maß der Wertermittlung zugrunde legen; vielmehr handelte es sich nach dem Willen des Gesetzgebers jetzt um den wirklichen, bei ordentlicher Bewirtschaftung erzielten oder zu erzielenden Ertrag, d. h. um das, was ein Grundstück gegen die hineingesteckte Arbeit und das hineingesteckte Kapital darzubieten hat.

Die Steuerpflicht der Fürsten ist im Wehrbeitragsgesetz ausdrücklich ausgesprochen, fehlt dagegen im Vermögenssteuergesetz. Die Kommission hatte einen sozialdemokratischen Antrag, sie auch dort zu stipulieren, abgelehnt; das Plenum des Reichstags hatte sie in zweiter Lesung zunächst

hineingeschrieben, nahm sie aber in der dritten dann wieder heraus. Inzwischen hatte nämlich die Regierung mit Schraube und Preisen gearbeitet. Von Anfang an stellte die Regierung die Fiktion auf, daß die Fürsten den Wehrbeitrag als ein einmaliges „patriotisches Opfer“ freiwillig leisten wollten, dagegen kraft „Gemeinen deutschen Staatsrecht“ im übrigen von direkten Steuern ausgenommen seien. Gegen die Haltbarkeit dieser Auffassung spricht der entscheidende Umstand, daß das „Gemeine deutsche Staatsrecht“ nirgend anders als in der Phantastie dienstbeflissener Staatssekretäre besteht. Die Mehrheit des Reichstags hat sich darüber in sehr deutlichen Ausführungen ausgesprochen. Wenn sie dennoch beim Vermögenssteuergesetz nicht auf ihrem Beschlusse bestanden, so ist sie lediglich dem vom Reichszentralrat und den Bundesratspräsidenten, wie schon erwähnt, in letzter Stunde ausgeübten Druck gewichen, obgleich es aus politischen Gründen undenkbar schien, daß das Gesetz an diesem Punkte trotz aller Versicherungen der Regierung hätte scheitern können. Das wäre fürwahr ein lustiger Wahlkampf geworden, dessen Parole gewesen wäre: Für oder gegen die Steuerfreiheit der Fürsten!

Immerhin hat der sozialdemokratische Vorstoß auch in dieser Sache erhebliche Erfolge erzielt. Einmal hat, was dem Wehrbeitrag anlangt, der Schatzsekretär erfahren müssen, daß die Fürsten die vollen Sätze des Beitrags nach den Vorschriften des Gesetzes zahlen müssen, während es in der Begründung des Entwurfs nur ganz allgemein geheißen hatte, daß sich die Fürsten an dem Wehrbeitrags „beteiligen“ würden, ein Versprechen, das schließlich durch die Spende einer 5-Pf.-Belegkarte dem Wortlaut nach erfüllt gewesen wäre. Etwas aber ist immer wieder, und zwar gerade auch beim Vermögenssteuergesetz, betont worden, daß an der Steuerpflicht der Fürsten nach Ansicht der überwältigenden Mehrheit des Reichstags kein Zweifel bestehe und daß die Steuerpflicht gerade durch die Richterwählung begründet werde. Noch mehr — laut Vermögenssteuergesetz vom 14. Februar 1911 ist die Steuerpflicht des Landesfürsten und der Landesfürstin ausdrücklich als Ausnahmebestimmung aufgeführt worden.

Da das steuerstatistische Material über Wehrbeitrag und Vermögenssteuer dem Reichstage regelmäßig vorgelegt werden muß, wird sich immer wieder Gelegenheit bieten, das Thema der Steuerpflicht der Fürsten anzuschneiden. Und das wird so lange und so nachdrücklich geschehen, bis die Herrschaften zugeben, vollständig um die Erlaubnis bitten werden, die direkten Steuern auch wie jeder andere nach seinen Umständen steuerpflichtige Angehörige des Deutschen Reiches zahlen zu dürfen!

5. Wertzuwachssteuer und Erbschaftsteuer.

Die Sozialdemokratie war die einzige Partei, die im Jahre 1911 geschloffen gegen das Wertzuwachssteuergesetz gestimmt hat. Nicht weil sie die Besteuerung des unerblichen Wertzuwachses am Grund und Boden zugunsten der Allgemeinheit prinzipiell etwa abgelehnt hätte — sie steht im Gegenteil zu diesem Gedanken —, sondern weil ihr die Einzelbestimmungen zur Verwirklichung des Prinzips nicht geeignet erschienen. Jetzt, im Jahre 1913, war die Sozialdemokratie die einzige größere Partei, die geschlossen für die Beibehaltung der Wertzuwachssteuer votierte. Wie ist das zu erklären? Wir hätten gegen eine etwa im Herbst vorzunehmende gründliche Durchsicht des bestehenden Gesetzes und gegen eine Abstellung seiner unabweislichsten Schäden nichts einzuwenden gehabt. Aber der Anlaß, jetzt sozusagen im Handumdrehen die Wertzuwachssteuer abzuschaffen, ohne auch nur den Versuch einer sachgemäßen Reform zu machen, ging so offensichtlich von einzelnen Gruppen einzelner Bodenspekulanten aus, daß dieser Umstand allein schon jeden Freund des Volkes faszinieren mußte. Dazu kam weiter, daß der Vorstoß auch einen peinlichen Mangel an Offenheit vermissen läßt. Man tut so, als ob nur der Reichsanteil an dem Aufkommen aus der Wertzuwachssteuer aufgehoben würde, die Besteuerung des Wertzuwachses in den Gemeinden aber ungeändert bliebe. Das ist nicht wahr. Nachdem der Steuerbetrag zungunsten des Reiches auf die Hälfte der bisherigen Sätze herabgemindert, die Veranlagungskosten in dem Maße, damit also auch die Veranlagungskosten, aber aufrecht erhalten worden sind, ist die Steuer in der bisherigen Form inhaltlos geworden. Das haben schließlich auch die Vorführer dieses „Umsturzes“ anerkannt, nachdem sie die staatsrechtlich bedenkliche Lösung durchgedrückt haben, wonach durch Landesgesetz oder durch ordnungsgemäße Vorschriften eine andere als im bisherigen Reichsgesetz vorgesehene Regulierung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden kann. Damit wird die Entscheidung über die Sache in allen Fällen in die Hände derjenigen Kreise gelegt, die in den Gemeinden das Regiment führen. Das sind aber in weiten Gebieten des Reiches, namentlich in ganz Preußen, die Haus- und Grundbesitzer. Das heißt den Volk zum Wärrer machen, wenn man diese Herrschaften zur Entscheidung über Sein oder Nichtsein einer Wertzuwachssteuer beruft. Gätten wir ein freies Wahlrecht in allen Gemeinden, bestände nicht noch das Hausbesitzerprivileg in den Gemeinden der meisten Staaten, dann würden wir uns unbedenklich für die Gemeindeautonomie auf diesem Steuergebiete aussprechen können, weil die Zuwachssteuer ihrer Natur nach recht eigentlich eine Gemeindesteuer ist. So wie die Dinge aber liegen, wäre die Aufrechterhaltung eines verbefferten

Reichsgesetzes den jetzigen Beschlüssen der Parlamentsmehrheit, die ihr von der Bodenspekulation diktiert wurden, auf alle Fälle vorzuziehen gewesen.

Die Weggabe des Reichsanteils am Aufkommen aus der Wertzuwachssteuer — ein Millionenopfer an die Bodenspekulanten — reizt natürlich ein Loch in die Reichskasse. Es ist nun höchst bemerkenswert, wie das ausgefüllt wurde. Es geschah nämlich durch eine uns im übrigen höchst sympatische Erhöhung der Besteuerung von Erbschaften für Abkömmlinge ersten und zweiten Grades von Geschwistern und für entferntere Verwandte. Dadurch steigt der Normalkurs gegen die Quoten im Erbschaftsteuergesetz des Jahres 1906 für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern von 4 auf 5 Prozent, für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern (Großneffen) von 6 auf 8 Prozent, und für entferntere Verwandte, die bisher 10 Prozent von der Erbschaft abgeben mußten, auf 12 Prozent. Das alles wurde sozusagen im Handumdrehen erledigt, ohne das jemand viel Wesens davon gemacht hätte. Nur die Konservativen grölten im dumpfen Kerger über ihre Fiktionierung und über die trotz allem drohende gründlichere Erbschaftsbesteuerung der Zukunft. Sie haben von ihrem Standpunkt aus ganz recht; denn was zeigt der Vorgang? Er zeigt, wie recht wir mit der Ansicht haben, daß jede direkte Steuer, einmal eingeführt, zum Ausbau ihrer etwa ungenügenden Höhe geradezu reizt. Jetzt, wo wir nicht bloß das bloße Erbschaftsteuergesetz von 1906 haben, sondern auch den Wehrbeitrag und die Steuer auf den Vermögenszuwachs, eröffnen sich uns auf diesem Gebiete sehr weite Perspektiven.

Ueber die Erbschaftsteuer und was damit zusammenhängt wird sich übrigens der Reichstag schon in diesem Herbst wieder unterhalten können, wenn das jetzt unerledigt gebliebene Gesetz über die Erweiterung des Erbschaftsrechtes des Staates nochmals zur Verhandlung kommt. Die Aussichten, den betonten Grundgedanken dieses Entwurfs zu verwirklichen, sind nicht eben groß. Die Sozialdemokratie wird aber nichts unberührt lassen, sie nach Möglichkeit zu verbessern.

Noch keine Entscheidung.

Es zeigt sich, daß eine zurückhaltende Beurteilung der Kämpfe zwischen den Balkanstaaten sehr berechtigt war. Tatsächlich haben die blutigen Schlachten zwischen Bulgaren und Serben nicht dazu geführt, daß der eine oder der andere Teil entscheidende Erfolge für sich in Anspruch nehmen könnte. Die Wiener Meldungen, die für die Bulgaren günstig klingen, behaupten zwar, daß die Lage der serbischen Truppen eine immer schwieriger werde, und daß die Bulgaren im Begriffe seien, die serbische Hauptarmee bei Ueskub zu „jedamieren“. Diese Annahme scheint jedoch nicht zuzutreffen. Die Bulgaren haben einige Teilerfolge erzielt, aber auch sehr schwere Verluste erlitten, und sie scheinen von einem vollen Siege noch weit entfernt zu sein. Als neuerer bulgarischer Erfolg wird das Vordringen eines Truppenteiles auf Veranja und im Morawatal gemeldet, aber die Tragweite dieses Erfolges ist zunächst auch noch nicht zu überschätzen. Dagegen ist aber feststehende Tatsache der Rückzug der Bulgaren vor den andringenden Griechen in den südlichen Kampfgebieten zu verzeichnen. Allerdings waren hier die bulgarischen Truppen an Zahl weit schwächer als der griechische Gegner, weil die Bulgaren ihre Hauptkräfte gegen die Serben gestellt hatten. Immerhin bedeutet es eine schwere Beinträchtigung ihrer Gesamtsituation, daß die Bulgaren sich nicht einmal in den gutbefestigten Defensivstellungen gegen die Griechen zu halten vermochten. Jetzt nähern sich die nordwärts vordringenden Griechen dem zentralen Kampfgebiet und können den Serben Unterstützung bieten.

Alle Nachrichten, die über die Kämpfe auf den mazedonischen Schlachtfeldern eingehen, bestätigen, daß diese Kämpfe für alle beteiligten Armeen außerordentlich verlustreich waren. Die Serben geben selbst ihre Verluste in den dreitägigen Kämpfen auf dem Schafelbe (Ovcepolje) an Toten und Verwundeten auf 10000 an. Das ist eine außerordentliche Verlustrate, da noch nicht 100000 Mann auf serbischer Seite in dieser Schlacht gekämpft haben. Die Serben geben den bulgarischen Verlust auf demselben Kampfplatz auf 20000 bis 25000 an. Ein solches Verhältnis zwischen den kämpfenden und den gefallenen oder verwundeten Soldaten dürfte noch selten in der Kriegsgeschichte vorgekommen sein. Die Einrichtungen für die Pflege und Heilung der Verwundeten und Kranken sind bei den Balkanarmeen und in dem Gebiete, wo die Schlacht stattfand, sehr mangelhaft. Es fehlt an Kraxen, an Spitälern und wohl an allem, was die Hygiene einer Armee braucht. Die Höhen von Ovcepolje sind auf den Verkehrswegen auch schwerer zugänglich und so läßt sich denken, wieviele verwundete Soldaten dort hilflos liegen mögen, wieviele aus Mangel an rechtzeitiger Purgung zugrunde gehen und welcher Jammer sich dort abspielt.

Die Haltung der Türkei.

Konstantinopel, 7. Juli. Gegenüber den phantastischen Kombinationen in der türkischen Presse über die Art und Weise, in der die Türkei die jetzige politische Lage auszunutzen könnte, wird an den maßgebenden Stellen betont, die türkische Regierung wolle nicht